

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/20352 –

Bürokratische Belastungen im Zuge der Umsatzsteuerreduktion

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Koalitionsausschuss hat sich am 3. Juni 2020 darauf geeinigt, dass für sämtliche Leistungen, für die zurzeit der allgemeine Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 Prozent gilt, ab dem 1. Juli 2020 ein Satz von 16 Prozent gelten und der ermäßigte Steuersatz von zurzeit 7 Prozent auf 5 Prozent sinken soll. Diese Steuersatzänderung soll bis zum 31. Dezember 2020 gelten.

Maßgebend für die Anwendung des jeweiligen Umsatzsteuersatzes ist immer der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Durch die Umstellung müssen Rechnungen über Dauerleistungen wahrscheinlich ab dem 1. Juli 2020 neu ausgestellt bzw. berichtigt werden. Auch Daueraufträge sind anzupassen.

Hinzu kommen die Kosten der Systemumstellung. Der Handelsverband Deutschland gab an, dass die Umstellung für den Einzelhandel zu einem Aufwand in zweistelliger Millionenhöhe führen würde (<https://www.zeit.de/wirtschaft/2020-06/konjunkturpaket-mehrwertsteuer-absenkung-handel-millionenkosten-coronavirus>).

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das jährliche Steueraufkommen aus der Umsatzsteuer?

Im Jahr 2019 betrug das Aufkommen der Steuern vom Umsatz 243.256 Mio. Euro.

2. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung das Umsatzsteueraufkommen von Dezember 2019 bis Juni 2020?

Wie hoch ist die jeweilige Differenz zum Vorjahresmonat?

Das Aufkommen der Monate Dezember 2019 bis Mai 2020 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Für den Monat Juni 2020 liegen noch keine Ist-Zahlen zum Aufkommen vor.

Monat	Dez 2019	Jan 2020	Feb 2020	Mrz 2020	Apr 2020	Mai 2020
	in Mio. €					
Aufkommen im Monat	21.296	19.384	26.214	14.461	11.423	16.505
Differenz zum Vorjahresmonat	406	133	1.276	-1.752	-6.872	-4.394

3. Welches Umsatzsteueraufkommen erwartet die Bundesregierung für Juli 2020 bis Dezember 2020?

Wie hoch ist die jeweilige Differenz zum Vorjahresmonat?

Ausgehend vom Schätzergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2020 für das Aufkommen der Steuern vom Umsatz im Jahr 2020 und unter Berücksichtigung der seit der Steuerschätzung beschlossenen Rechtsänderungen (Corona-Steuerhilfegesetz und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) erwartet die Bundesregierung für die Monate Juli bis Dezember 2020 folgendes monatliches Aufkommen:

Monat	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
	in Mio. €					
Ist 2019	19.016	21.126	20.915	19.404	21.996	21.296
Schätzung 2020	17.607	18.737	16.328	14.929	17.229	16.580
Differenz	-1.409	-2.389	-4.587	-4.475	-4.767	-4.715

4. Welches Umsatzsteueraufkommen erwartet die Bundesregierung für das Jahr 2021?

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ schätzte im Mai 2020 für die Steuern vom Umsatz das Aufkommen im Jahr 2021 auf 260.800 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der seit der Steuerschätzung beschlossenen Rechtsänderungen (Corona-Steuerhilfegesetz und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) erwartet die Bundesregierung aktuell ein Aufkommen im Jahr 2021 in Höhe von 246.920 Mio. Euro.

5. Wie hoch sind die seitens der Bundesregierung erwarteten Steuerminder-einnahmen im Zuge der Reduktion von 19 Prozent auf 16 Prozent bzw. von 7 Prozent auf 5 Prozent (bitte gesondert angeben)?

In Bezug auf die erfragte Senkung der Steuern vom Umsatz vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 werden Steuerminder-einnahmen in Höhe von insgesamt 19,6 Mrd. Euro erwartet. Davon entfallen rd. 2,8 Mrd. Euro auf die Reduktion des ermäßigten und rd. 16,8 Mrd. Euro auf die des Regelsteuersatzes.

6. Hält die Bundesregierung die Umsetzung der Steuersenkung mit einem Vorlauf von drei Wochen für umsetzbar?

Plant die Bundesregierung, Unternehmen bei der Umsetzung zu unterstützen?

Die Bundesregierung hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, die für die termingerechte Umsetzung der Absenkung der Umsatzsteuersätze erforderlich sind. Dies gilt sowohl für die Unternehmer als auch für die Finanzverwaltung. So hat die Bundesregierung zur Absenkung der Umsatzsteuersätze umfangreiche Verwaltungsanweisungen, in Gestalt eines BMF-Schreibens, veröffentlicht. Dieses enthält diverse Vereinfachungs- und Nichtbeanstandungsregelungen und

war bereits seit Mitte Juni im jeweils aktuellen Entwurfsstadium auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht, um den Unternehmen den Übergang auf die ab 1. Juli 2020 geltenden Steuersätze zu erleichtern. Dieses BMF-Schreiben lehnt sich inhaltlich an die Regelungen vorliegender BMF-Schreiben aus den Jahren 1998 und 2006 zu den damaligen Änderungen des Umsatzsteuersatzes an. Dieses Vorgehen dient der Rechtssicherheit und -Kontinuität.

7. Welche Veränderungen der Binnennachfrage erwartet die Bundesregierung im Zuge der Umsatzsteuerreduktion?

Durch die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze wird die gesamtwirtschaftliche Nachfrage gestärkt und ein Beitrag zur Überwindung übertriebener Kaufzurückhaltung in der Krise geleistet. Im zweiten Halbjahr 2020 wird die Steuersenkung insbesondere auch für große Anschaffungen einen zusätzlichen Kaufanreiz setzen. Die konjunkturelle Wirkung wird durch Vorzieheffekte beim Konsum verstärkt. Dafür ist es nötig, an der Befristung festzuhalten. Für 2021 rechnet die Bundesregierung mit einer einsetzenden Belebung der Wirtschaft, die den Schwung des Konjunkturpaketes weitertragen wird.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Umsatzsteuerreduktion auf die Preise der Endverbraucher auswirken wird?

Welche durchschnittliche Preisreduktion erwartet die Bundesregierung im Zuge der Maßnahme?

Das Statistische Bundesamt hat sich in einer Pressemitteilung vom 15. Juni 2020 zu den „Auswirkungen der Mehrwertsteuersenkung auf die Verbraucherpreise“ geäußert und darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Effekte auf die Inflationsrate derzeit nur schwer abschätzbar sind. Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung aufmerksam und wird sich in ihrer nächsten Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung voraussichtlich Anfang September 2020 dazu äußern.

Die Konsumenten haben klare Erwartungen und dürften auf entsprechende Preissignale reagieren. Darüber hinaus dürfte medial sehr aufmerksam verfolgt werden, wie die Entlastung bei den Verbrauchern ankommt.

9. Welcher Erfüllungsaufwand entsteht durch die Umsatzsteuerreduktion nach Kenntnis der Bundesregierung?

- a) Welche Kosten entstehen der Privatwirtschaft?

Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob bestimmte Branchen überproportional betroffen sind (z. B. der Einzelhandel)?

Nach Schätzungen von Destatis entsteht der Wirtschaft durch die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 238,683 Mio. Euro. Branchenspezifische Daten liegen der Bundesregierung nicht vor.

- b) Welche Kosten entstehen der öffentlichen Verwaltung?

Nach Schätzungen von Destatis entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 0,125 Mio. Euro der Länder.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Rechnungen im Zuge der Umsatzsteuerreduktion neu ausgestellt bzw. berichtigt werden müssen?

Welche Kosten entstehen dadurch nach Kenntnis der Bundesregierung?

Nach Schätzungen von Destatis sind 2,5 Mio. Rechnungen anzupassen. Hierdurch entstehen Kosten von 14,375 Mio. Euro.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, welche Auswirkung die kurzfristige Absenkung der Umsatzsteuer auf bereits bezahlte, aber erst in der zweiten Jahreshälfte 2020 zu erbringende Leistungen hat (z. B. Abonnements)?

Wer trägt nach Auffassung der Bundesregierung gegebenenfalls die Verantwortung für Rechnungskorrekturen?

Nach § 27 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes sind auf Leistungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 erbracht werden, die dann geltenden Steuersätze anzuwenden. Die Rechnungsberichtigung obliegt regelmäßig dem Aussteller der Rechnung, d. h. dem Leistungserbringer, im Falle einer Gutschrift dem Leistungsempfänger oder einem wirksam beauftragten Dritten.

12. Welche Effekte erwartet die Bundesregierung durch die Umsatzsteuersenkung auf die Reisebranche und Tourismusbranche?

Die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze ist ein breit wirkender, branchenneutraler Ansatz, der allen Unternehmen und Branchen zugutekommt. Die Bundesregierung kann keine Prognose zu möglichen Effekten der Umsatzsteuersenkung auf die Reise- und Tourismusbranche geben, insbesondere weil gerade in diesen Branchen neben Konsumenten über den Preis auch die Akzeptanz erforderlicher Abstands- und Hygieneregeln sowie die wirtschaftliche Situation der Privathaushalte maßgeblich auf die Nachfrage der Verbraucher wirken dürfte. Ebenso beeinflussen Reisewarnungen und -beschränkungen die Zahl der Neubuchungen von Reisen.

13. Sind der Bundesregierung Probleme bei der Weitergabe der temporären Umsatzsteuersenkung z. B. an Kunden von Energielieferverträgen bewusst, etwa bei der Abgrenzung der Abrechnungszeiträume und einer möglichen Ungleichbehandlung von Kunden abhängig vom Ende des Lieferzeitraums?

Das o. g. BMF-Schreiben enthält auch insoweit Vereinfachungsregelungen, die diese Probleme vermeiden.

14. Plant die Bundesregierung eine Klarstellung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Preisanpassung nach der Preisangabenverordnung, oder ist eine Anpassung aller Preisblätter (alle Vertragsunterlagen auf allen Kanälen) zur Ausweisung der Bruttopreise notwendig?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 12. Juni 2020 eine Pressemitteilung zur unbürokratischen Umsetzung der Mehrwertsteuersenkung bei Preisangaben durch pauschale Rabatte sowie ein Rundschreiben hierzu an die Länderpreisbehörden veröffentlicht (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200612-unbuerokratische-umsetzung-der-mehrwertsteuersenkung-bei-preisangaben-durch-pauschale-rabatte-moeglich.html>).

Änderungen des bestehenden Rechtsrahmens sind nach Ansicht der Bundesregierung insoweit nicht erforderlich. Die bestehenden Vorschriften bieten eine rechtssichere und den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalles hinreichend gerecht werdende Grundlage für Preisangaben im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuersenkung für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020. Die PAngV enthält keine Formvorschriften für die konkrete Ausgestaltung der Preisangaben, hierfür gilt ergänzend das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

15. Wie bewertet die Bundesregierung zur Vermeidung von Bürokratie ein „Zeitscheiben-Modell“, wonach nur der anteilige Verbrauch im Zeitraum der temporären Steuerabsenkung (1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020) mit dem geringeren Steuersatz von 16 Prozent bemessen wird?

Das „Zeitscheiben-Modell“ ist für die Besteuerung von Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie von Abwasserbeseitigung als Vereinfachungsregelung in o. g. BMF-Schreiben enthalten.

16. Plant die Bundesregierung längerfristige Änderungen an den Mehrwertsteuersätzen?
Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit keine längerfristigen Änderungen an den Mehrwertsteuersätzen.

